



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 25

27. Juni

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 103

Haushaltssatzung des Marktes Wonsees für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 104

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Bebauungsplangebiets „Am Bühl“ in den Liesbach durch die Gemeinde Untersteinach..... Seite 104

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Alten Wirsberger Straße III“ sowie einem Teilbereich des Baugebiets „An der Alten Wirsberger Straße I“ in einen namenlosen Graben zur Schorgast durch den Markt Ludwigschorgast..... Seite 105

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Errichtung eines Trinkwasserbehälters..... Seite 105

Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Weststraße“ des Marktes Marktleugast..... Seite 106

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

§ 4

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Neuenmarkt
(Landkreis Kulmbach)
für das
Haushaltsjahr 2025
vom 17.06.2025**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 245 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 185 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.390.959 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.465.500 €**
ab.

§ 2

(1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt werden nicht festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuenmarkt, 17. Juni 2025

Gemeinde Neuenmarkt

Alexander Wunderlich

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung des Marktes Wonsees (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 02. April 2025

Wasserrecht;

**Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus einem
Teilbereich des Baugebietes „Am Bühl“ (Fl.-Nr. 1755,
Gem. Untersteinach) in den Liesbach durch die
Gemeinde Untersteinach**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wonsees folgende Haushaltssatzung:

Die Gemeinde Untersteinach hat beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaltungsgesetzes (WHG) für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Baugebietes „Am Bühl“ (Fl.-Nr. 1755, Gem. Untersteinach) in den Liesbach beantragt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.588.100 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **760.500 €**
ab.

Die Entwässerung des genannten Gebietes soll im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser wird über ein Regenwasserkanalnetz abgeleitet und zunächst in einem Regenrückhaltebecken im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1755, Gem. Untersteinach, gesammelt, bevor schließlich eine gedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Liesbach erfolgt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Die Einleitungsstelle in den Liesbach liegt im Grenzbereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 251/3 und 243, Gem. Untersteinach.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen einen Monat, vom **07.07.2025 bis 06.08.2025**

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, im Einsichtnahme-Bereich des Haupteingangs, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 378 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 191 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach oder dem Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach vorgebracht werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wonsees, 02. April 2025

Markt Wonsees
Andreas Pöhner
Erster Bürgermeister

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Ausgaben.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Untersteinach, 06. Juni 2025
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
Doris Leithner-Bisani
Gemeinschaftsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
für den Markt Ludwigschorgast

Wasserrecht;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Alten Wirsberger Straße III“ sowie einem Teilbereich des Baugebiets „An der Alten Wirsberger Straße I“ in einen namenlosen Graben zur Schorgast durch den Markt Ludwigschorgast

Der Markt Ludwigschorgast hat beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Alten Wirsberger Straße III“ sowie einem Teilbereich des Baugebiets „An der Alten Wirsberger Straße I“ in einen namenlosen Graben zur Schorgast beantragt.

Die Entwässerung des Baugebiets „An der alten Wirsberger Straße III“ soll im Trennsystem erfolgen. Der vom vorliegenden Vorhaben umfasste Teilbereich des Baugebiets „An der alten Wirsberger Straße I“ entwässert ebenfalls im Trennsystem.

Anfallendes Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Alten Wirsberger Straße III“ wird über ein Regenwasserkanalnetz abgeleitet und zunächst in einem Regenrückhaltebecken im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 213/1, Gem. Ludwigschorgast, gesammelt. Auch der Regenwasserkanal des vorliegend betrachteten Teilbereichs des bestehenden Baugebiets „An der Alten Wirsberger Straße I“ wird in dieses Regenrückhaltebecken geleitet.

Schließlich erfolgt eine gedrosselte Einleitung des im Regenrückhaltebecken gesammelten Niederschlagswassers in einen namenlosen Graben zur Schorgast.

Die Einleitungsstelle in den namenlosen Graben zur Schorgast liegt im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 184, Gem. Ludwigschorgast.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen einen Monat, vom **07.07.2025 bis 06.08.2025**

in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, im Einsichtnahme-Bereich des Haupteingangs, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach oder dem Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Untersteinach, 16. Juni 2025
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
Doris Leithner-Bisani
Gemeinschaftsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Sachgebiet

Bauverwaltung/Bauaufsicht/Denkmalerschutz

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 10.06.2025 eine Baugenehmigung für das folgende Vorhaben erteilt:

Bauvorhaben: Errichtung eines Trinkwasserbehälters
Bauort: Fl.Nr. 1731, Gemarkung Kulmbach, Am Rehberg 33, 95326 Kulmbach
BV-Nr.: BV-043/2025

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne bauaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach, einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 11. Juni 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

